

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 28. Juli 1933.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 207) Einführung der Kirchenältesten.
 208) Wahlen zur dritten ordentlichen Landessynode.
 209) Sonntägliches Kirchengebet für das Auslandsdeutschtum.
 210) Kurzfuß.
 211) Geschenk.
 212) und 213) Schriften.

II. Personalien: 214) bis 216).

I. Bekanntmachungen.

207) G.-Nr. I. 2781.

Einführung der Kirchenältesten.

Nach Artikel 2 Absatz 6 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche sind alle kirchlichen Amtsträger beim Amtsantritt auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verpflichten. Diese Bestimmung bezieht sich nach Mitteilung der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche auch auf die neu gewählten Kirchenältesten.

Die Herren Pastoren wollen daher bei Einführung der Kirchenältesten dem von ihnen abzulegenden Gelübde die Worte hinzufügen lassen:

„Auch gelobe ich Treue der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.“

Sollte die Einführung schon am vorigen Sonntag stattgefunden haben, so ist die Verpflichtung auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche in der nächsten Sitzung des Kirchengemeinderates nachzuholen. Bei etwaiger Behinderung eines Kirchenältesten ist das Gelübde schriftlich von ihm abzulegen, wobei statt des Wortes „Auch“ das Wort „Ich“ zu setzen ist.

Schwerin, den 27. Juli 1933.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

208) G.-Nr. I. 2793.

Wahlen zur dritten ordentlichen Landes Synode.

I. Zu Wahlleitern für die Wahl der nichtgeistlichen Mitglieder der Landes Synode sind bestellt worden:

Herr Kammerherr Freiherr von Dindlage in Schwerin für den Schweriner Wahlbezirk, bestehend aus den Propsteien Schwerin, Cramon, Hagenow, Boizenburg und Wittenburg;

Herr Rechtsanwalt Raspe in Wismar für den Wismarschen Wahlbezirk, bestehend aus den Propsteien Wismar, Gadebusch, Klütz, Grevesmühlen, Lübow, Mecklenburg und Sternberg;

Herr Diakon Meyer in Güstrow für den Güstrower Wahlbezirk, bestehend aus den Propsteien Güstrow, Goldberg, Lübz, Lüffow, Malchow, Plau und Seterow;

Herr Justizrat Prestien in Parchim für den Parchimer Wahlbezirk, bestehend aus den Propsteien Crivitz, Grabow, Ludwigslust, Neustadt-Glewe und Parchim;

Herr Lehrer i. R. Johannes Möller in Malchin für den Malchiner Wahlbezirk, bestehend aus den Propsteien Malchin, Neukalen, Penzlin, Röbel, Stavenhagen, Waren und Gnoien;

Herr Studienrat Lic. Klachn in Bad Doberan für den Doberaner Wahlbezirk, bestehend aus den Propsteien Bükow, Bukow, Doberan, Marlow, Ribnitz und Schwaan;

Herr Oberlandesgerichtspräsident i. R. D. Dr. Eberhard in Rostock für den Rostocker Wahlbezirk, bestehend aus dem Kirchenkreise Rostock.

II. Für die Berechnung der den einzelnen Kirchenältesten nach § 21 der Wahlordnung zustehenden Stimmen ist die Seelenzahl nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 16. Juni 1925 maßgebend. Es ist jedoch zu beachten, daß nicht für alle Kirchengemeinden die Seelenzahl aus dem Staatshandbuch von 1930 vollständig festgestellt werden kann, da die darauf bezüglichen Angaben in vielen Fällen Ortschaften umfassen, die nicht zu der betreffenden Gemeinde gehören, und in anderen Fällen Ortschaften nicht berücksichtigen, die Bestandteile der Gemeinde sind. In diesen Fällen werden die abzuziehenden oder hinzuzurechnenden Zahlen nötigenfalls durch Nachfrage bei dem zuständigen Ortsvorsteher festgestellt werden können.

Schwerin, den 26. Juli 1933.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

209) G.-Nr. I. 2751.

Fürbitte für die deutschen evangelischen Gemeinden im Ausland.

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche gibt unter warmer Befürwortung eine Anregung des Reichsführers des Volksbundes für das Deutschtum im Auslande hierher weiter, im sonntäglichen Kirchengebet des Auslandsdeutschtums besonders zu gedenken.

Der Oberkirchenrat ordnet daher an, daß möglichst sonntäglich die deutschen evangelischen Gemeinden, Synoden und Kirchen im Auslande in die Fürbitte einzuschließen sind.

Un geeigneter Stelle des Kirchengebetes ist ein Zusatz etwa folgenden Wortlautes einzuschließen:

„Halte deine starke Hand über unsern Glaubensgenossen in der Ferne, schütze die deutschen evangelischen Gemeinden, Synoden und Kirchen im Auslande, auf daß ihr Glaube gefestigt und ihr Mut aufgerichtet werde.“

Schwerin, den 24. Juli 1933.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

210) G.-Nr. I. 2668.

Kursus.

Der Vorstand der Luther-Akademie zu Sondershausen ladet zur zweiten ökumenischen Tagung der Luther-Akademie vom 30. Juli bis 12. August 1933 ein.

Die Anmeldung zur Teilnahme am Kursus erfolgt unter genauer Angabe des Namens, des Berufes, der Ankunft und der Dauer des Aufenthaltes bei der „Städtischen Kurverwaltung in Sondershausen (Thüringen)“. Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr von 3,— M an die „Städtische Sparkasse in Sondershausen, Postcheck: Erfurt Nr. 16 (Luther-Akademie)“ einzusenden. Diese Anmeldegebühr wird auf die Teilnehmerkarte verrechnet.

Das Vorlesungsverzeichnis kann von Herrn Pfarrer Koch in Soest angefordert werden.

Schwerin, den 18. Juli 1933.

211) G.-Nr. III. 3996.

Geschenk.

Der Gutzbefitzer Nebe zu Knorrendorf schenkte der Kirche zu Rastorf aus Anlaß der Geburt seiner Tochter ein Altarkruzifix (Oberammergauer Schnitzarbeit).

Schwerin, den 25. Juli 1933.

212) G.-Nr. I. 2735.

Schriften.

Heydt, J. von der: **Kirche, Volk und Staat**. Berlin. Evangelischer Bund. 1933. 22 S. 8°. —,40 M. (Volkschriften des Evangelischen Bundes, Nr. 40.)

Der Verfasser behandelt seinen Gegenstand in folgenden Abschnitten: 1. Was sagt die Schrift über das Volkstum? 2. Was sagt die Bibel über den Staat? 3. Was sagt die Bibel über die Kirche? 4. Was lehrt die Reformation? und 5. Kirche, Volk und Staat in der Gegenwart.

Schwerin, den 24. Juli 1933.

213) G.-Nr. I. 2745.

Das Tausendjährige Reich. Von Heinrich Willkomm, Verlag des Schriftenvereins (E. Klärner), Zwickau (Sachsen). Preis —,15 RM, 25 Stück 3,— RM, 50 Stück 5,— RM, 100 Stück 8,— RM.

Schwerin, den 24. Juli 1933.

II. Personalien.

214) G.-Nr. III. 3733.

Dem Hilfsprediger Haack in Hagenow ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Ivenack zum 1. Oktober 1933 verliehen worden.

Schwerin, den 10. Juli 1933.

215) G.-Nr. III. 3919.

Der Pastor Walm in Hohen=Wangelin tritt auf seinen Antrag am 1. November 1933 in den Ruhestand. Meldeschluß für Hohen=Wangelin: 1. September 1933.

Schwerin, den 17. Juli 1933.

216) G.-Nr. III. 3835.

Der Pastor Hermann Balcke ist mit der Verwaltung der Pfarre Alt=Rehse beauftragt worden.

Schwerin, den 11. Juli 1933.